

Merkblatt: Selbstkontrolle für Handelsbetriebe

Die Pflicht zur Selbstkontrolle ist in Art. 26 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0) festgelegt. Sie gilt für Betriebe die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände herstellen, behandeln, abgeben, einführen oder ausführen. Das Ziel und der Zweck eines Selbstkontrollkonzeptes sind, die Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe zu regeln, damit die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten jederzeit gewährleistet ist. Die gesetzlichen Anforderungen der Selbstkontrolle bei Betrieben, die mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen ausschliesslich Handel betreiben, ist im Artikel 75 Bst. c in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02) erwähnt. Die wichtigsten Punkte eines Selbstkontrollkonzeptes sind (Aufzählung nicht abschliessend):

1. Betriebsangaben

Folgende Punkte sind zu umschreiben:

- Geschäftsführer, verantwortliche Person für die Produktsicherheit (nicht zwingend die gleiche Person); Art. 20 LGV
- Art und Grösse des Betriebs
- Standorte (Hauptsitz, Filialen, Lager etc.)
- Anzahl Mitarbeitende
- Sortiment
- Kunden, Vertriebskanäle

2. Einkauf / Produkte

- Auf was wird beim Einkauf geachtet? (Verkehrsfähigkeit prüfen, Sicherheitsprüfung Gewährleistung des Täuschungsschutzes, Einhaltung der Kühlkette, Lieferantenvereinbarungen, Lieferscheine...)
- Kontrollpunkte bei der Wareneingangskontrolle definieren (Freigabeprozedere)
- Vorgehen bei Abweichungen regeln
- Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden festlegen
- Analysenbericht, Spezifikationen oder Zertifikate einfordern
- Eigene Probenahme und Analyse definieren Kennzeichnung der Produkte überprüfen (Sachbezeichnung, Datierung, Produktionsland, keine Heilanzeigen...); Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) vom 16. Dezember 2016 (LIV; SR 817.022.16)

3. Lagerung / Vertrieb

- Prinzip der Lagerbewirtschaftung definieren
- Temperaturvorgaben bei Kühleinrichtung festlegen und kontrollieren
- bei Exporten: Gesetze des Bestimmungslandes müssen bekannt sein (Meldung an Behörde, wenn die Ware nicht den schweizerischen Anforderungen entspricht)

4. Rückverfolgbarkeit

Wer mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeug handelt, muss Auskunft geben können:

- vom wem die Produkte bezogen wurden
- Chargennummern und weitere Lieferdaten
- an wen wurden die Produkte geliefert; ausgenommen ist die direkte Abgabe an die Konsumenten

5. Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände

Ablauf zu Rücknahme/Rückruf regeln:

- zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren
- erforderliche Massnahmen zur Rücknahme festlegen
- Vorgehen und Information der Konsumentenschaft bei einem Rückruf regeln

6. Reklamationen

- Erfassen sämtlicher Reklamationen
- Festlegen von Korrekturmassnahmen für den Fall, dass die Überwachung nicht fehlerfrei funktioniert

Die Selbstkontrolle ist zu dokumentieren. Wichtig ist, dass das Selbstkontrollkonzept allen Mitarbeitenden im Betrieb (Hauptsitz und allfälligen Filialen) bekannt ist und eingehalten wird. Es ist durch die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Arbeitsanweisungen und gegebenenfalls Kontrollaufzeichnungen berücksichtigt werden und die Aktualisierung der Dokumente gewährleistet ist.

Die amtliche Kontrolle entbindet einen Betrieb nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

Für allfällige Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.